

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

36. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 28.06.2007      Nr. 25

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
19.03.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Haushaltssatzung 2007	351
26.06.2007	<u>Gemeinde Brackel</u> Haushaltssatzung 2007	356
14.06.2007	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Unterkunfts- und Gebührensatzung	358
13.06.2007	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Satzung über die Nutzung des Freibades	363
21.06.2007	<u>Gemeinde Otter</u> Außenbereichssatzung „Vor den Teichen/Tostedter Straße“	364
21.06.2007	Außenbereichssatzung „Schillingsbostel/Tostedter Straße“	366
28.06.2007	<u>Gemeinde Tespe</u> Haushaltssatzung 2007	368
01.06.2007	<u>Gemeinde Wulfsen</u> Hauptsatzung	370

## Haushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 19. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	224.579.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	224.579.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.602.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.602.300,00 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	218.104.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	209.823.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.299.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.827.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.467.000,00 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	230.470.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	227.118.400,00 Euro

### § 1 a

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	3.363.000,00 Euro
	Aufwendungen auf	3.363.000,00 Euro
im <b>Vermögensplan</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Einnahmen auf	230.000,00 Euro
	Ausgaben auf	230.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit dem jeweiligem Gesamtbetrag der	Erträge auf	1.940.000,00 Euro
	Aufwendungen auf	1.940.000,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	70.000,00 Euro
Ausgaben auf	70.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für das **Helferichheim Todtglüsing** wird

im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Erträge auf	3.958.000,00 Euro
Aufwendungen auf	3.958.000,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	270.000,00 Euro
Ausgaben auf	270.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für den Betrieb **Abfallwirtschaft** wird

im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Erträge auf	25.587.700,00 Euro
Aufwendungen auf	25.587.700,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	4.011.000,00 Euro
Ausgaben auf	4.011.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für den Betrieb **Abwasserbeseitigung** wird

im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligem Gesamtbetrag der

Erträge auf	13.368.900,00 Euro
Aufwendungen auf	13.368.900,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	13.744.000,00 Euro
Ausgaben auf	13.744.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für den Betrieb **Gebäudewirtschaft** wird

im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Erträge auf	29.102.400,00 Euro
Aufwendungen auf	29.102.400,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	17.080.200,00 Euro
Ausgaben auf	17.080.200,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für den Betrieb **Kreisstraßen** wird

im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Erträge auf	7.356.500,00 Euro
Aufwendungen auf	7.356.500,00 Euro

im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

Einnahmen auf	3.827.000,00 Euro
Ausgaben auf	3.827.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 für den Betrieb **Informationsverarbeitung** wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	2.766.900,00 Euro
	Aufwendungen auf	2.766.900,00 Euro

im <b>Vermögensplan</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Einnahmen auf	450.100,00 Euro
	Ausgaben auf	450.100,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

66.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird auf

2.437.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

1.003.400,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf

1.800.000,00 Euro

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Alten- und Pflegeheime**, der **Abwasserbeseitigung** und der **Informationsverarbeitung** werden Kredite nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.225.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird auf

3.333.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

3.110.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf

1.100.000,00 Euro

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Alten- und Pflegeheime**, der **Abfallwirtschaft** und der **Informationsverarbeitung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht

veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000,00 Euro

festgesetzt.

#### § 4 a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

8.000.000,00 Euro

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

2.000.000,00 Euro

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

4.500.000,00 Euro

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.200.000,00 Euro

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Informationsverarbeitung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

450.000,00 Euro

festgesetzt.

#### § 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

51,9 v. H.

festgesetzt.

#### § 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf 65,00 Euro je Schüler festgesetzt.

#### § 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,00 Euro des jeweiligen Kontos als unerheblich. Die Deckung ist sicherzustellen.

Winsen (Luhe), 19. März 2007

gez. Joachim Bordt  
Landrat

(Siegel)

---

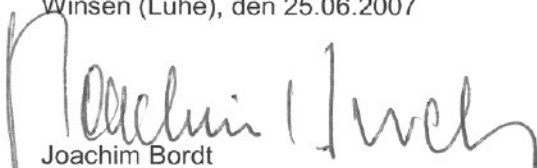
### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigungen sind durch Verfügung des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.06.2007 (AZ.: 32.119-10302-353-07) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 09.07.2007 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 25.06.2007

  
Joachim Bordt  
Landrat

Gemeinde Brackel

Haushaltssatzung 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 07.06.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.033.900 €
in der Ausgabe auf	2.033.900 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	256.400 €
in der Ausgabe auf	256.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 338.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20 % des Haushaltssolls, höchstens jedoch 500 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € als unerheblich.

Brackel, den 07.06.2007



*Stamm*

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Brackel**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 28.06.2007 bis 12.07.2007**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

**donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Brackel, den 26.06.2007

Bürgermeister



## **Satzung der Samtgemeinde Jesteburg**

### **über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Samtgemeinderat Jesteburg am 31.05.2007 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

#### **BENUTZUNGSSATZUNGSTEIL**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern durch die Samtgemeinde Jesteburg in Unterkünften der Samtgemeinde.
2. Unterkünfte im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Jesteburg;
  - b) durch die Samtgemeinde angemietete Unterkünfte.

Die Samtgemeinde Jesteburg hält eigene Obdachlosenunterkünfte auf den Grundstücken: Kleckerwaldstr. 7, Bendestorf  
Harburger Str. 1, Jesteburg  
Am Alten Moor 6, Jesteburg  
Sandbarg 35, Jesteburg  
Seeveufer 77, Jesteburg  
Seeveufer 79, Jesteburg  
Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf

vor.

3. Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Jesteburg. Durch die Einweisung in eine der Unterkünfte nach Abs. 2 wird kein Mietverhältnis begründet.

##### **§ 2**

##### **Zuweisung der Unterkünfte**

1. Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes, des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.
4. Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen**

1. Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Samtgemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Unterkünfte zu entfernen. Andernfalls können Gegenstände gemäß dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz sichergestellt und durch die Samtgemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.
2. Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes verwertet oder vernichtet werden.

### **§ 4**

#### **Benutzungsordnung/ Benutzungsrecht**

1. Für den Aufenthalt in den Unterkünften der Samtgemeinde gilt die Benutzungsordnung, die für jeden Benutzer bindend ist. Mit der Einweisungsverfügung erhält jeder Benutzer eine Ausfertigung der jeweils geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
3. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
4. Die Nutzer/Innen der Unterkünfte gem. § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
5. Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte (Wohnungen) zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Zutrittsrecht**

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in Fällen von dringender Gefahr.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Mehrere Adressaten haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Schäden, Haftung**

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.  
Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

## **§ 8 Beginn und Ende des Benutzungsrechtes**

1. Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2.
2. Das Benutzungsrecht endet, wenn
  - a) die Samtgemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist;
  - b) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
  - c) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird. (Krankenhausaufenthalt ausgenommen)
  - d) die Person nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung eingezogen ist
  - e) die Nutzung sich als Zweckendfremdung darstellt (z.B. Abstellen v. Hausrat u.a.)
3. Die Benutzer haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Samtgemeinde entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.  
Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust verwahrter Gegenstände.  
Die Verpflichtung der Samtgemeinde Jesteburg zur Verwahrung von Gegenständen aus den Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen.
4. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegen-

ständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

5. Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Jesteburg zurückzugeben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung Unterkünfte oder Räume von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
  - b) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
  - c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 – 5 nicht beachtet,
  - d) die Vorschrift des § 7 nicht einhält
  - f) nach Ablauf des Benutzungsrechtes gemäß § 9 Abs. 2 nicht die Unterkunft verläßt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 3 nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.

## **GEBÜHRENSATZUNGSTEIL**

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugtages. Die Gebührensuld für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird der Tagesanteil des jeweiligen Monats berechnet.
2. Die monatliche Gebühr für Notunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 a, beträgt für die Unterkünfte:

Kleckerwaldstr. 7, Bendestorf	4,34 € pro Qm
Harburger Str. 1, Jesteburg	4,34 € pro Qm
Am Alten Moor 6, Jesteburg	5,78 € pro Qm
Sandbarg 35, Jesteburg	5,78 € pro Qm
Seeveufer 79, Jesteburg	10,12 € pro Qm
Seeveufer 77, Jesteburg	10,12 € pro Qm
Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf	10,12 € pro Qm

Personen, denen eine Notunterkunft nach § 1 Abs. 2 b zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Samtgemeinde Jesteburg dem Vermieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Samtgemeinde zu erstatten.

3. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist die Samtgemeinde im Einzelfall berechtigt, den vorhandenen Stromzähler auf die die Unterkunft nutzende Person umzumelden. In diesem Fall hat der/die Benutzer/in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungssträger abzurechnen. Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, wird eine monatliche Pauschale für Elektrizität erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird die Energiekostenpauschale ebenfalls gemäß des Tagesanteils des jeweiligen Monats berechnet.
5. Die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.
6. Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr sowie ggf. die Energiekostenpauschale gemäß Abs. 4 vollständig zu entrichten.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung Obdachloser und Asylbewerber und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Notunterkunftesatzung) vom 01.08.2003 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Jesteburg, den 14.06.2007



Höper  
Samtgemeindebürgermeister





# GEMEINDE JESTEBURG

## Satzung für die Nutzung des Freibades der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Freibad als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freibad, Am Alten Moor 15, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg.
- (2) Das Freibad kann allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (3) Das Freibad steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 28.06.2006 und die Satzung über die Benutzung des Freibades vom 06.05.2005 außer Kraft.

Jesteburg, den 13.06.2007

(Heitmann)  
Bürgermeister



(Höper)  
Gemeindedirektor

Gemeinde Otter  
Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Außenbereichssatzung „Vor den Teichen / Tostedter Straße“

Der Rat der Gemeinde Otter hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2007 die Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Otter im Bereich „Vor den Teichen / Tostedter Straße“ (Außenbereichssatzung „Vor den Teichen / Tostedter Straße“) gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Vor den Teichen / Tostedter Straße“ sowie ihre Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Außenbereichssatzung „Vor den Teichen / Tostedter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Otter, den 21. JUNI 2007

..... 

Busch  
(Bürgermeister)



# Gemeinde Otter

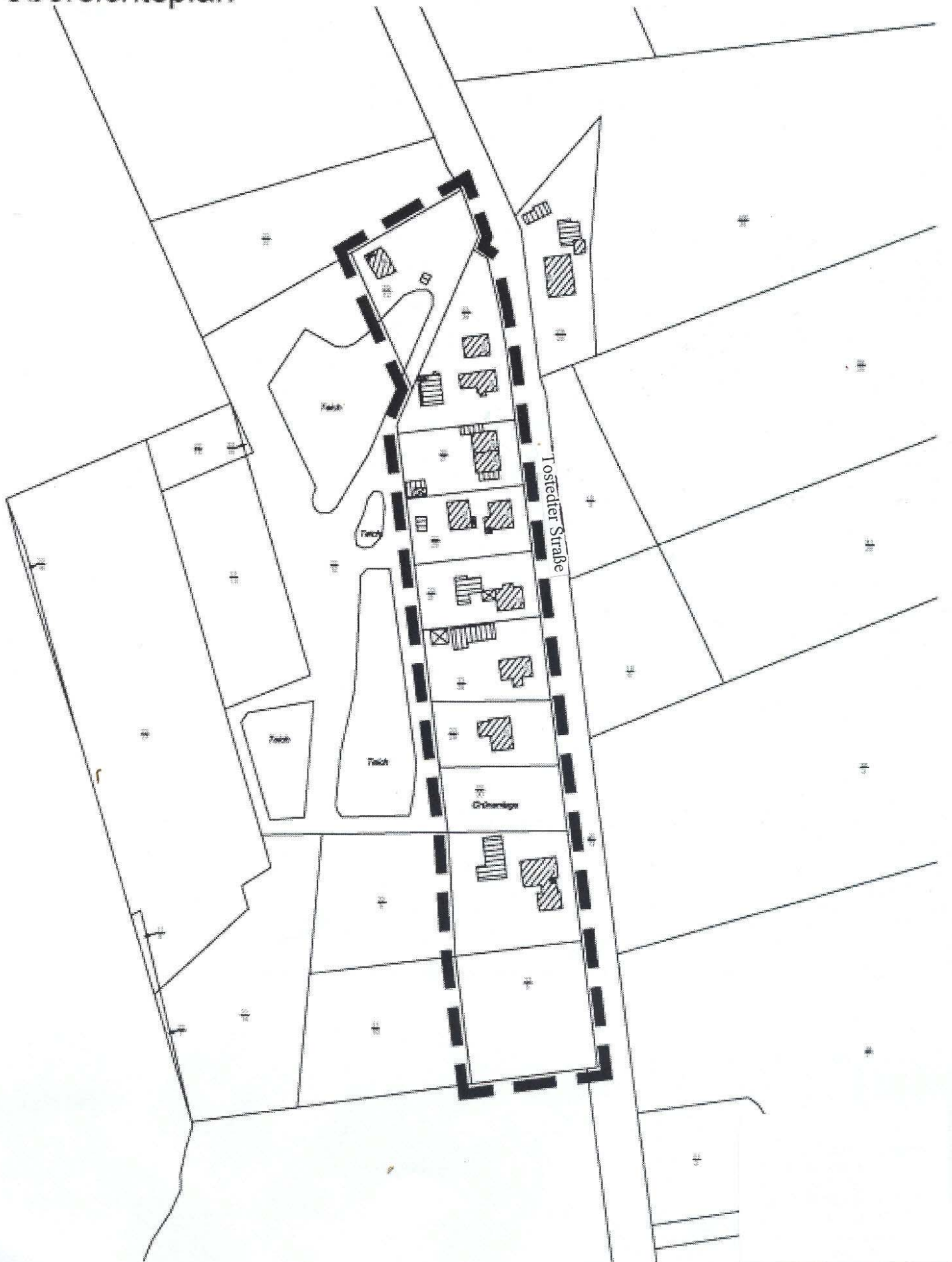
- 365 -

Außenbereichssatzung  
"Vor den Teichen / Tostedter Straße"



M. 1 : 2.000

## Übersichtsplan





Gemeinde Otter  
Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Außenbereichssatzung „Schillingsbostel / Tostedter Straße“

Der Rat der Gemeinde Otter hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2007 die Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Otter im Bereich „Schillingsbostel / Tostedter Straße“ (Außenbereichssatzung „Schillingsbostel / Tostedter Straße“) gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Schillingsbostel / Tostedter Straße“ sowie ihre Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Außenbereichssatzung „Schillingsbostel / Tostedter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Otter, den **21. JUNI 2007** .....



.....  
Busch  
(Bürgermeister)

# Gemeinde Otter

- 367 -

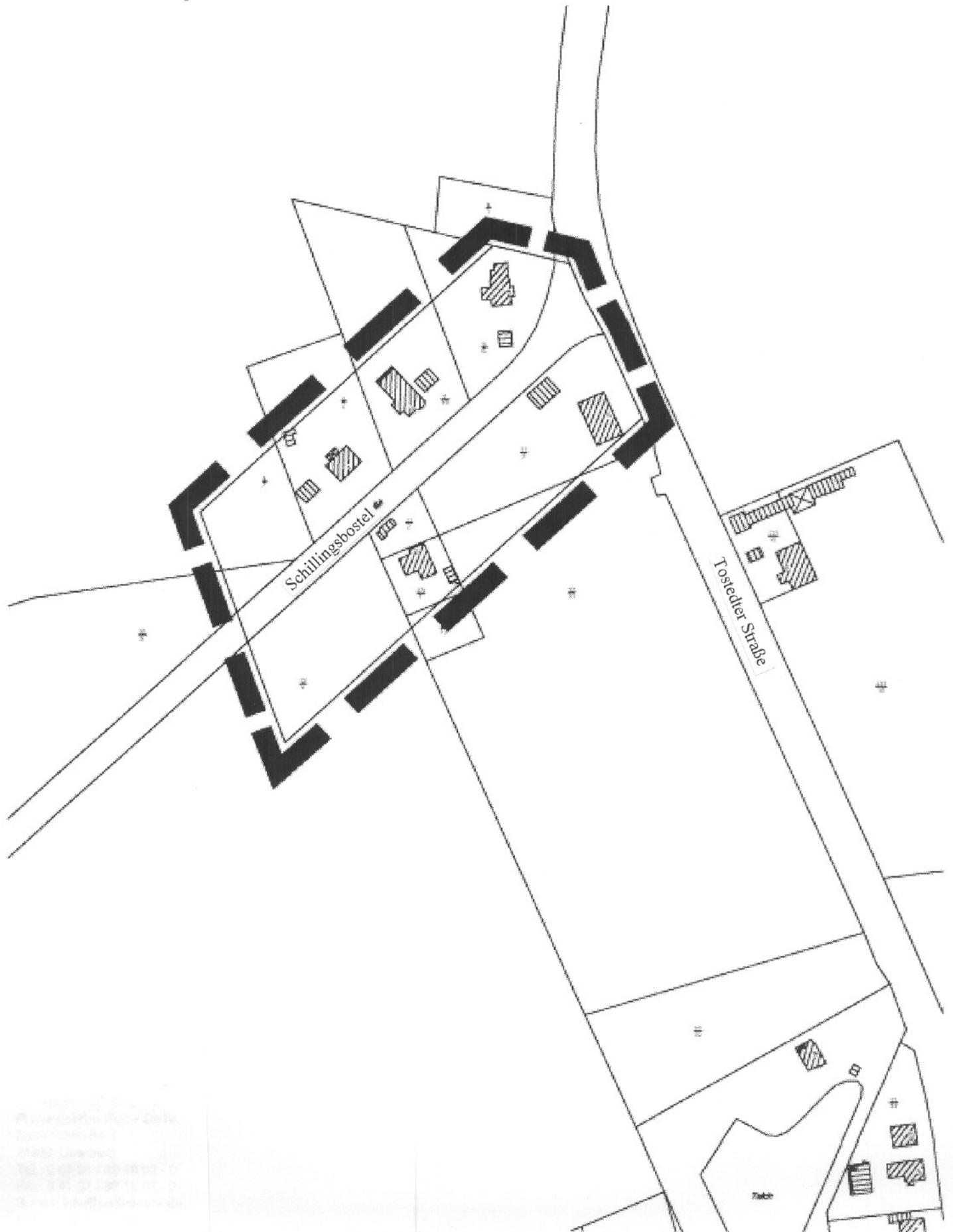
Außenbereichssatzung

"Schillingsbostel / Tosteder Straße"

Übersichtsplan



M. 1 : 2.000



Planzeichnung: 10.11.2010  
Schulmeister 1  
21000 Lüneburg  
Tel. 04131 2000-100  
Fax: 04131 2000-101  
E-Mail: schulmeister@wvz.de

# Haushaltssatzung

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 22.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	2.634.900 €
	in der Ausgabe auf	2.634.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	246.500 €
	in der Ausgabe auf	246.500 € <u>festgesetzt.</u>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 95.000,- € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 435.000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:


1) Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	330 %
b) für Grundstücke	(B) 330 %
2) Gewerbesteuer	330 %

## § 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bis zu 5 v. H. der Ausgabeansätze.

Tespe, den 22.05.2007

  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 25.06.2007 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/33 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 28.06.2007 bis 16.08.2007**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Tespe, den 28.06.2007

Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wulfsen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 01.06.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wulfsen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wulfsen zeigt im unteren Bogen ein Mühlenrad auf blauem Grund und darüber einen von rechts nach links springenden Wolf auf gelbem Grund. Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage beigefügt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wulfsen, Landkreis Harburg".
- (3) Die Flagge zeigt das Wappen auf gold-silbernem Grund.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen, Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4 Verwaltungsausschuß**

Jede/r Ratsfrau / Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

## § 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 7 Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben mit der nächstfolgenden Ratspost sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## § 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt des Landkreises Harburg" veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wulfsen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist ( Absatz 3 ) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde - Schulstraße 43, Wulfsen - vorgenommen.  
Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung in den Kästen:  
  
Ecke Schulstraße/Kreisstraße  
Fußweg Bahnhofsvorplatz  
Ecke Flurstraße/Kartoffelhöfen  
Am Eichhof  
Niedereichfeld
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Wulfsen, den 01.06.2007



( Gerd Müller )  
Bürgermeister



Dienstsigel

Anlage zu §2 Abs.1:



Wappen der Gemeinde Wulfsen